

2. Satzung
zur Änderung der Satzung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
über das Auswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen
(Auswahlsatzung)

Vom 06. Oktober 2020

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg Universität-Mainz,
Nr. 10/2020, S. 617)

Aufgrund des § 3 Abs. 11 des Hochschulzulassungsgesetzes vom 31. Oktober 2019 (GVBl. S. 315, BS Anhang I 164) i. V. m. § 23 Abs. 4 der Studienplatzvergabeverordnung vom 7. Januar 2020 (GVBl. S. 2), BS 223-44 i. V. m. § 7 Abs. 1 des Hochschulgesetzes vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBl. S. 101), BS 223-41) hat der Senat der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 3. Juli 2020 sowie am 25. September 2020 die nachfolgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz über das Auswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Auswahlsatzung) (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 14. Januar 2020, Nr.1/2020, S. 49, berichtigt am 20. Februar 2020), zuletzt geändert am 11. Mai 2020 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 04/2020, S. 240), beschlossen. Diese hat das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur mit Schreiben vom 06. Oktober 2020, Az.: 7233-0039#2020/0006-1501 15324 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Auswahlsatzung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 14. Januar 2020 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz Nr. 01/2020, S. 49), zuletzt geändert am 11. Mai 2020 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 04/2020, S. 240), wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender § 10a eingefügt:

„§ 10a Auswahl in der Quote für Spitzensportlerinnen und Spitzensportler

(1) Von den je Studiengang festgesetzten Zulassungszahlen sind für Bewerberinnen und Bewerber nach § 3 Abs. 7 des Hochschulzulassungsgesetzes 0,5 v. H., mindestens jedoch ein Studienplatz, vorweg abzuziehen.

(2) Die Auswahl erfolgt gemäß § 11 dieser Satzung. § 27 Abs. 8 Satz 1 und Abs. 9 StPVLVO sind anzuwenden.“

2. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- a) Buchstabe A. „Auswahl in grundständigen Studiengängen im 1. Fachsemester (Studiengänge, die keinen ersten Hochschulabschluss voraussetzen) (§ 11 Abs. 1 und 2)
Abkürzungen:“
wird wie folgt geändert:

- aa) Bei „TMSPunkte_B“ wird der Buchstabe „S“ durch die Bezeichnung „StPVLVO“ ersetzt.
 - bb) Bei „BerufsausbildungPunkte_B“ wird der Buchstabe „S“ durch die Bezeichnung „StPVLVO“ ersetzt.
 - cc) „BerufstätigkeitsPunkte_B“ erhält folgende Fassung:
„Nach Anlage 5 Abs. 5 StPVLVO berechnete Punktzahl für anerkannte Berufstätigkeiten von in der Summe mindestens 12 Monaten in Voll- oder Teilzeit nach Abschluss der Ausbildung gemäß Anlage 6 StPVLVO, soweit diese nachgewiesen werden.“
- b) Buchstabe C. „Abweichende Regelungen für das Bewerbungsverfahren zum WS 2020/21“ wird wie folgt geändert:
- aa) In der Überschrift wird die Bezeichnung „WS 2020/21“ durch die Bezeichnung „SoSe 2021“ ersetzt.
 - bb) Bei Nr. 3. Satz 1 und 2 wird jeweils das Datum „15.05.2020“ durch das Datum „16.10.2020“ ersetzt.

Artikel 2

Diese 2. Satzung zur Änderung der Auswahlatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft.

Mainz, den 06. Oktober 2020

Der Präsident
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Univ.-Prof. Dr. Georg K r a u s c h